

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Wiggermann“
der Gemeinde Langen**

sowie Abwägungsvorschläge, Stand 18. Oktober 2022

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Bürger			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Nachbargemeinden			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Amprion	13. 9. '22	Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Bundespolizeidirektion Hannover	9. 9. '22	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Deutsche Telekom	20. 9. '22	Die Telekom hat derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Ericsson	21. 9. '22	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsoberflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:	Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegel- leite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassen- auskunft-dttgmbh@ telekom.de	
5	EWE Netz GmbH	19. 9. '22	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder –anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht be- troffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Exxon- Mobil Pro- duction Deutsch- land GmbH	13. 9. '22	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas- Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeut- schen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteili- gung in u.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesell- schaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Hand- werks- kammer Os- nabrück – Ems- land – Graf- schaft Benthei m	6. 10. '22	Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Landes- amt für Bergbau, Energie und Geologie	11. 10. '22	In Bezug auf die durch das LBEG vertrete- nen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Wie dem Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen ist, sollen „im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen“.</p> <p>Da das LBEG keine vom Verfahren betroffenen Belange nennt, geht die Gemeinde vor dem Hintergrund der Pflichten der Beteiligten gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Nichtbetroffenheit aus.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
9	Landkreis Emsland	7. 10. '22	<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Forsten</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Langen - hier die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26, „Sondergebiet Wiggermann“ - keine grundsätzlichen Bedenken unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Art und Größe, des Standortes und schädlicher Umweltauswirkungen der Bauvorhaben sowie erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes eine auf dem jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt.</p> <p>Für die Sondergebiete/Baustandorte, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH - Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH - Verträglichkeitsprüfung erfolgen.</p> <p>Die maßgebliche Belastungsgrenze für Wald und sonstige Gehölzstrukturen beträgt 5 kg N/ha*a bzw. 3 µg/m³ Ammoniak.</p> <p>Es ist nachzuweisen, dass Nachteile für Wald durch die Deposition von Ammoniak und/oder Stickstoff durch o. g. Vorhaben nicht entstehen. Hierbei sind die Immissionen aus den gesamten Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn Wald nicht betroffen ist, aber sonstige Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze etc.) durch die Deposition von Ammoniak und/oder Stickstoff aus o. g. Vorhaben beeinträchtigt werden, wird ein Ausgleich von 30 % der Flächengröße der betroffenen Gehölze erforderlich (bzw. 50 % bei Wallhecken und Hofgehölzen).</p>	<p>Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfs wird eine Umweltprüfung mit Eingriffsbeurteilung durchgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schädliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet (das nächstgelegene ist das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“) sind aufgrund des Abstandes von mehr als 2,7 km und der geplanten Verringerung der Tierplatzzahl nicht ersichtlich.</p> <p>Aufgrund der geplanten Verringerung der Tierplatzzahl und des Abstandes wird keine Beeinträchtigung von Wald erwartet. Gehölzstrukturen sind bereits unmittelbar neben dem vorhandenen Stallgebäude angepflanzt worden und gedeihen prächtig. Sie werden durch pflanzenverfügbaren Stickstoff incl. Ammoniak aus dem Stall offensichtlich nicht beeinträchtigt und zählen auch nicht zu den „empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen“. Mangels Beeinträchtigung ist auch kein Ausgleich erforderlich.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Denkmalpflege</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.</p> <p>Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.</p> <p>Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). 2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). <p>Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.</p> <p>Gesundheit</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereiches Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 2.5.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis auf die Pflichten bei Bodenfunden in die Planbe-gründung eingefügt.</p> <p>Hinsichtlich der in der Stellungnahme thematisierten „Bioaerosolbelastungen“ haben die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Rund-erlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben und am 23.9.2015 geändert. Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreini-gungsanlage für große Schweine- bzw. Geflü-gelhaltungen, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Ver-wendung einer solchen Anlage auf die Forde-rung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.</p> <p>Bei der hier vorliegenden Planung geht es um eine Verringerung der Tierplatzzahl. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<ul style="list-style-type: none"> • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung) • Weitere bioaerosolemitierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B, Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>„Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung gesehen.</p>
10 / 11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen / Forstamt Weser-Ems	22. 9. '22	<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass dem Betrieb Wiggermann die Möglichkeit eröffnet wird, in dem ausgewiesenen Gebiet seinen Betrieb weiterzuentwickeln. Der Betrieb möchte seinen Schweinemaststall an dem Standort im Sinne des Tierwohls mit Außenklimabereichen ausstatten und die Aufstallung ändern. Die Tierplatzzahl soll von 1 600 auf 1 488 Mastschweineplätze reduziert werden. Insgesamt kann der Betrieb Wiggermann dafür aber die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht erfüllen. Deshalb ist diese Bauleitplanung nötig. Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen dargestellt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26.</p>	<p>Die Hinweise und die Wertung sowie das Unterstützungsangebot werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über das Unterstützungsangebot informiert werden.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen ebenfalls keine Bedenken. Wir bieten Ihnen beziehungsweise dem Betrieb Wiggermann für die Umsetzung möglicher Kompensations- und Eingrünungsmaßnahmen gerne unsere forstfachliche Unterstützung an.</p>	
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	19. 9. '22	<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Wiggermann“ der Gemeinde Langen. Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nördlich der Landesstraße 60 (Lengericher Straße).</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigen die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umstrukturierung eines Schweinemaststalles „für mehr Tierwohl“ zu schaffen. Das Plangebiet soll wie bisher über die Gemeindestraße „Feldstraße“ verkehrlich erschlossen werden. Die „Feldstraße“ hat im Süden Anschluss an die L 60.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte durch die Ausweisung des Plangebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L 60 / Feldstraße auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Langen zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV - GB Lingen durchzuführen. 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p>
13	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	12. 9. '22	<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
14	NWO Nord-West-Oelleitung	22. 9. '22	<p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o.a. Angelegenheit.</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhande-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>nen Mineralölfornleitungen und / oder weitere von uns überwachte Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht den Schutzstreifen berühren (und Flächen dürfen nicht Bestandteil von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden)</p>	
15	PLEdoc	9. 9. '22	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen</p> <p>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</p> <p>Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</p> <p>Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</p> <p>Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</p> <p>Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <p>Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird weiterhin ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt werden.</p>

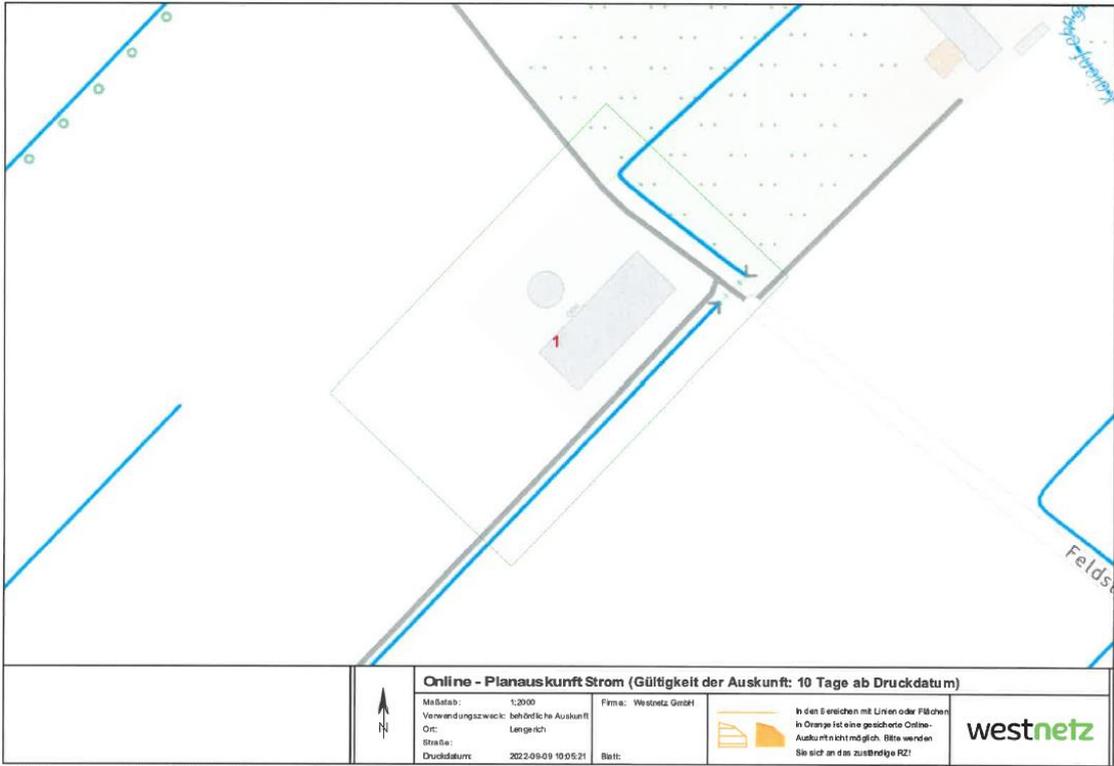


N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>ist. Wir bitten um Mitteilung der planex-temen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>  <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
16	Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim	15. 9. '22	<p>Die Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim nimmt zu den Verkehrsaspekten sowie aus der Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention Stellung zu der o.g. Planung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsaspekte Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. 2. Kriminalprävention im Städtebau Aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention bestehen ebenfalls keine Bedenken. 	Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	14. 9. '22	Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Os-nabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

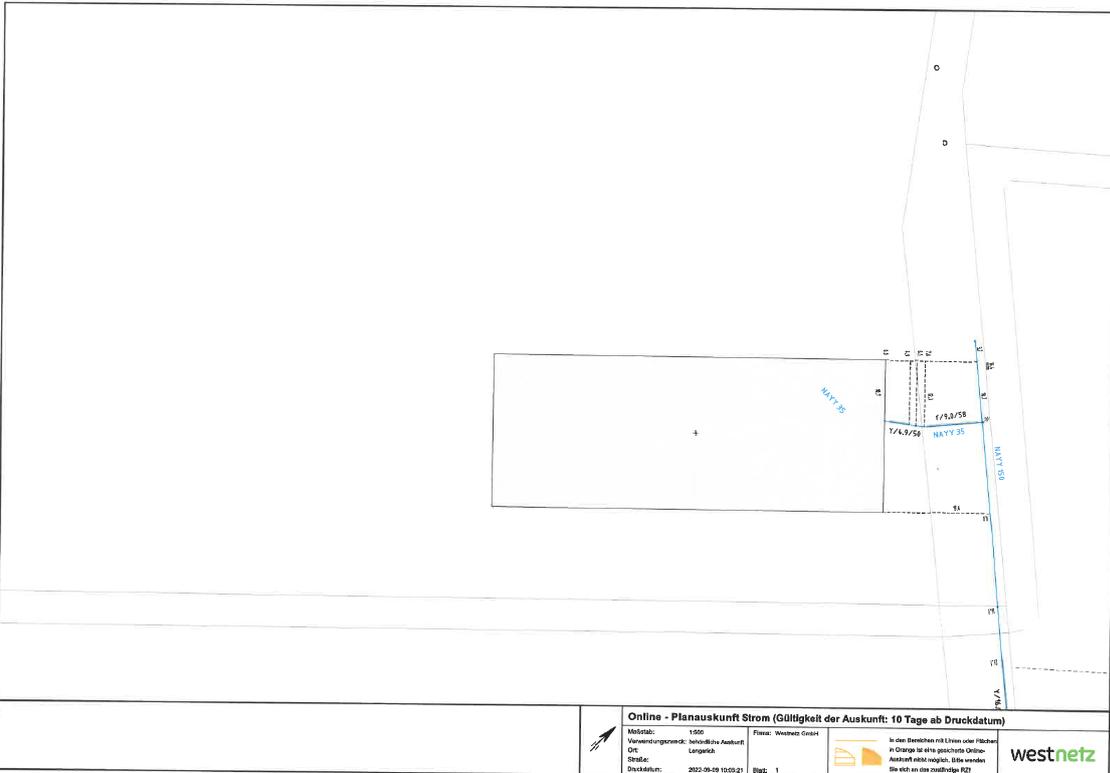


N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Osna-brück		<p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) <p>der Landkreis Emsland zuständig.</p>	
18	Vodafone Kabel Deutschland	10.10.'22	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9.9.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
19	Westnetz	9.9.'22	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.09.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Der Begründung zum Bebauungsplanentwurf haben wir entnommen, dass die verkehrstechnische Erschließung vollumfänglich vorhanden und in der jetzigen Form genutzt werden soll. Daher gehen wir davon aus, kein Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich wird. Sollten sich diesbezüglich Planänderungen ergeben, bitten wir um zeitnahe Information. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen, sollte sich ihr Strom Leistungsbedarf ändern. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Die Kosten für Änderungen an Hausanschlussanlagen sind vom Anschlussnehmer zu tragen, sofern die Anlagen ausschließlich seiner Versorgung dienen.</p>	Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert werden.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p>	<p>Im Plangebiet liegt augenscheinlich lediglich eine Hausanschlußleitung. Gleichwohl wird ein entsprechender Hinweis auf die notwendige Sorgfalt bei Arbeiten im Leitungsbereich in die Planbegründung eingefügt werden. Zur Haftung wird die Gemeinde keine Aussage treffen.</p>
				



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. 05902 502 1234) abgestimmt werden. Vorhanden Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. eb von bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht zu gefährden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt keine Pflanzpflichten in der Nähe der Hausanschlußleitung fest. Gleichwohl wird ein Hinweis in die Planbegründung eingefügt, daß beim pflanzen von Gehölzen die Leitungselange zu beachten sind und Baumstandorte in Leitungsnähe mit der Westnetz GmbH Netzbezirk Freren (Tel. 05902 502 1234) abgestimmt werden sollten.</p> <p>Der letzte Satz ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Gemeinde weist die Annahme der Westnetz GmbH zurück. Die Gemeinde wird nicht auf Kosten der Allgemeinheit ein fremdes, im übrigen bereits erheblich bebautes, Grundstück hinsichtlich Kampfmittel untersuchen lassen. Wenn der Plan und die Planbegründung keine</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Sollten wir diesbezüglich bis zum Baube- ginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.	Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten enthalten, kann nicht davon ausgegangen wer- den, daß keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt.

